

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/17da7379-7c2e-3d63-8550-6ba737aabe3e>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 402 StPO - Widerruf der Anschlussklärung; Tod des Nebenklägers

Die Anschlussklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

